

Denkschrift

über die

Revision

eines

Universitäts-Statuts

von

Dr. Franz Victor v. Ziegler,

K. K. Wirklichem Staatsrathe und ordentlichem Professor der Rechte an der Kaiserl.
Universität Dorpat.

Acc. 46, 224

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Dessau,

Druck von Weniger & Comp.

1876.

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter haben den Zweck, der kaiserlich russischen Staatsregierung einzelne Bemerkungen über die Revision eines Universitäts-Statuts, und über das höhere Unterrichtswesen überhaupt zur geneigten Beurtheilung vorzulegen. Und wenn nicht verkannt werden soll, daß eine jede Regierung zunächst mit den geschichtlichen Verhältnissen und mit den Ueberlieferungen seines Volkes zu rechnen hat; so steht doch andererseits ebenso fest, daß eine jede Revision eine Abänderung bestehender Einrichtungen umfaßt. Dies gilt namentlich von dem Wahlrecht der Universitäten, das in diesen Zeilen (S. 24. ff.) aus sachlichen Gründen bekämpft worden ist. Gegen diese Bekämpfung wird man auch nicht einwenden können, daß darin der Staatsgesinnung, welche den Staat als Selbstzweck behandelt, seine Macht zu sichern und die Oberverwaltung schlagfertig

auszurüsten sich bestrebt, zu einseitig der Vorzug sei eingeräumt worden, gegenüber jener socialen Gesinnung, welche im Staate nur das Mittel für die Culturzwecke der Gesellschaft erblickt. Beide Gegensätze bestehen unverkennbar in unserm modernen Staatsleben. Allein das versöhnende Band in jener wichtigen Frage liegt offenbar in dem Vorschlagsrecht der Universitäten, wodurch dieselben die Möglichkeit erhalten, ihren Willen zu äußern und nach Befinden durchzusetzen. — Ebenso darf der Verfasser versichern, daß alle anderweitigen Behauptungen in diesen Blättern, nach seinem besten Wissen und Gewissen, vom rein objectiven Standpunkte aus, zum Vortrag gelangt sind.



I.

Allgemeine Betrachtungen.

Ueberall und zu allen Zeiten haben die Universitäten, als die freien Pflanzstätten der gesammten menschlichen Cultur, eine hervorragende Stelle eingenommen. Aus ihren Hallen sind die Philosophen und die Dichter, die Staatsmänner und die Volkswirthe, die Wächter und die Vollstrecker der Gesetze, die Aerzte und die Naturforscher, die Lehrer der Religion und der Jugend, sowie alle jene Gelehrte hervorgegangen, welche die Wohlfahrt und die Aufklärung des Volkes zu befördern sich bestreben. Denn die Universitäten sollen nicht allein, wie z. B. die Akademien, die einzelne Wissenszweige als solche, ganz abgesehen von ihrer unmittelbaren, praktischen Anwendung, ausbilden, und den Fortschritt geistiger Forschungen vertreten, sondern sie sind vor allem berufen, einen regen, wissenschaftlichen Geist in den bildungsfähigen Jünglingen zu erwecken, und dieselben zu nützlichen

und tüchtigen Männern zu erziehen. Allerdings aber wird die Erreichung dieses Zieles von dem Character, von den geistigen Anschauungen, und von den socialen und politischen Verhältnissen eines Volkes abhängen, wie dies ein Blick in das höhere Unterrichtswesen der einzelnen europäischen Länder zeigt. Denn wo die Zöglinge höherer Lehranstalten zumal eine festgeschlossene Verbrüderung bilden, sich bereits als vollberechtigte Staatsbürger fühlen, und die Politik als ihre Hauptsache betrachten, wo das Ansehen der Professoren und Directoren gering geschätzt wird, und wo Gehorsam und Achtung, Zucht und Disciplin zur Seltenheit gehört; da sind in der That die Verirrungen zahlreiche, die Bildung wird eine oberflächliche und äußerliche, und nur wenigen besonders Begabten und Fleißigen mag es vergönnt sein, für den Staat, für die bürgerliche Gesellschaft und für die Wissenschaft Tüchtiges zu leisten.

Wer aber diese Erscheinung von einem allgemeineren Standpunkte aus betrachten will, dürfte geneigt sein, folgende Ursachen derselben wahrzunehmen. Zuvörderst liegt eine Ursache des Mißerfolgs des Universitätsunterrichts in der mehr oder minder mangelhaften Familien-erziehung. Die Familie bildet die Grundlage eines gesunden Staats- und Volkslebens, aus ihr soll die Jugend die kräftigsten Impulse zur Entwicklung ihrer intellectuellen und sittlichen Eigenschaften empfangen. Wenn aber die Eltern durch ihre Geschäfte, durch ihre Vergnü-

gungen und Gesellschaften in Anspruch genommen, es geschehen lassen, daß die Söhne sich selbst überlassen bleiben, oder wenn in der Familie trotziges Selbstvertrauen, schmutziger Eigennutz, maßloser Eigendünkel vorherrscht, und so jede edlere Gefühlsregung unterdrückt; so werden ein herrisches und brutales Wesen, Unregelmäßigkeit, Launen, Verwöhnungen, Schwelgen im Geist, Uebermuth im Projectiren, Spielen mit dem Leben u. s. w. die nothwendigen Folgen sein. Dazu kommt, daß das überall im Zunehmen begriffene Lesebedürfniß der Jugend, bei mangelnder Aufsicht der Eltern, oftmals durch eine flache Romanliteratur befriedigt und dadurch eine sittlich unwürdige Lebensanschauung verbreitet wird. In der That also können die geistigen Bildungsstätten nur dann ihrer verantwortlichen und viel umfassenden Aufgabe nachkommen, wenn sie an und in der Familie die erforderliche Unterstützung finden. — Eine zweite Ursache jenes Mißerfolgs liegt in der oft unzureichenden Vorbereitung für die Univerſität durch die Schulen und Gymnasien. Man wird wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, wenn man behauptet, daß nur der methodische Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen auf den Geist der Jugend, welche in der Arbeit und im Erwerb von Kenntnissen ihre Befriedigung finden soll, bildend und läuternd einwirken kann. Dazu sind aber Lehrer erforderlich, die sich der Nothwendigkeit bewußt

sind, daß überall der Anfang begriffen sei, bevor man zur Mitte weiter fortschreiten könne, und daß in der Jugend nicht allein das Gedächtniß, sondern hauptsächlich das Verständniß und das Erkenntnißvermögen geschärft, und was noch mehr ist, die rechte Gesinnung gefördert werden soll. Aber gerade hierin liegt oft der dunkle Punkt. Denn wenn manche Gymnasiallehrer eine entschiedene Abneigung wider die Religion hegen, und in ihr den Grund aller menschlichen Knechtschaft erblicken, ja wenn sie die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen nach ihrem Gutdünken beurtheilen, und so bald offen, bald verdeckt in die subversiven Bahnen der neueren Socialdemocraten einlenken; da werden solche verderbliche Gedanken nur zu rasch in die noch haltlose und unerfahrene Jugend Eingang finden, und dieselbe in das Universitätsleben begleiten. Allerdings nun hat der Staat nirgends ein Zwangsmittel, um die Gedanken seiner Bürger zu beherrschen, um alle Unsicherheit, die jemand der Gesellschaft bereiten kann, zu unterdrücken, und in jedem Augenblicke einen gesetzlichen Willen zu erzeugen. Daß sich aber dafür innere Mittel darbieten, davon soll noch weiter unten die Rede sein. — Endlich ist eine dritte Ursache des Mißlingens in der Einseitigkeit und Abgeschlossenheit der Studien zu suchen, welche auf den Universitäten betrieben werden. Der natürliche Drang der Noth treibt überall die Jugend zu den Brodstudien,

für welche die einzelnen Prüfungen bemessen sind, aber von einer Pflege der allgemeinen oder idealen Studien, die doch so wichtig für die Characterbildung sind, ist zu meist gar keine Rede. Diese Erscheinung aber hängt mit dem Wesen der einzelnen Disciplinen zusammen, welche die Gegenstände des Unterrichts auf den Universitäten bilden. Vor uns liegen zwei große Massen: die intellectuellen und die Naturwissenschaften, mit ihren zahlreichen Varietäten, welche gar zu oft durch kein gemeinsames Band unter einander verbunden werden. Die Folge davon ist, daß nicht selten die Behandlung der Naturwissenschaften zum Materialismus herabsinkt, welcher einer zusammenhängenden empirisch-psychologischen Grundlage entbehrt, und auf der Halbheit der Anwendung naturwissenschaftlicher Methode beruht, wogegen die der intellectuellen Wissenschaften von willkürlich angenommenen Thatsachen ausgeht, auf welche dann grundlose Schlußfolgerungen gebaut werden. Sollen aber die höchsten religiösen und sittlichen Ueberzeugungen der Menschheit gerettet, sollen Vorurtheile und Illusionen, Aberglaube und freigeistlicher Unglaube, überhaupt jeder völlig unerleuchtete Bildungstrieb ferngehalten werden; so genügt keine blos rohe Behandlung und Auffassung der Thatsachen, sondern wir müssen von den wirklichen Wahrnehmungen der Dinge stufenweise zu den Gesetzen aufsteigen, welche a priori der Erfahrung zum Grunde

liegen. Denn die ächt wissenschaftliche Methode, welche von den angesehensten Forschern vertreten wird, besteht ihrem Wesen nach darin, daß sie sich auf Wahrnehmung, auf Beobachtung, auf Erfahrung gründet, und hieraus durch Anordnung, Analyse, Schluß und durch andere logische Hülfsmittel die allgemeinen und nothwendigen Gesetze ableitet, unter welchen die Erscheinungen stehen. Durch eine solche gesetzmäßige Feststellung der Principien, durch deutliche Bestimmung der Begriffe, durch versuchte Strenge der Beweise, und durch Verhütung falscher Consequenzen werden die einzelnen Wissenszweige allererst den sicheren Weg einer Wissenschaft betreten, anstatt daß sie ohnedem nichts weiter, als ein bloßes Herumtappen sind.

Bereits Andere haben versucht, den heilsamen Einfluß nachzuweisen, welchen eine philosophische Bildung auf die Behandlung der Naturwissenschaften auszuüben berufen ist. *) Mir aber wird es an dieser Stelle ge-

*) Vergl. Karl Ernst Baer, Studien aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, St. Petersburg, 1876. Seite 173—195 ff. Dieser ehrwürdige Naturforscher, in der Schule Kant's gebildet, widerlegt die Apterphilosophen und die Materialisten der Neuzeit, welche, um es kurz zu sagen, nur die Facta sehen, und von einem lebendigen Organismus wenig begriffen haben. Welchen gewaltigen Rückschlag ein solcher Standpunkt auf die gesammte Culturwelt haben müsse, ist hier freilich nicht der Ort, näher auszuführen. — Vergl. auch H. L. F. Helmholtz, Populäre wissenschaftliche

stattet sein, auf derselben Grundlage von der Entwicklung des Rechts überhaupt zu sprechen.

Es ist eine allgemeine Thatsache, welche in dem Rechtsleben aller Culturvölker sichtbar hervortritt, daß das rechtliche Ansehen des den Völkern Gemeinsamen die getrennten Interessen vereinigt, den Verkehr und die Gemeinschaft verschiedener Völkerschaften belebt, und dieselben als Glieder einer höheren Einheit erscheinen läßt. Denn das Recht ist ursprünglich kein Produkt des Zufalls oder der menschlichen Willkür, weder die Gesetzgebung, noch die Abstraction hat es geschaffen. Vielmehr giebt sich von Anfang an ein Zusammenwirken geheimer Naturkräfte kund, die durch eine gegenseitige Wechselwirkung zum lebendigen Dasein zu gelangen streben. Aus diesem Streben entwickelt sich das Bedürfniß, daß jede Kraft etwas Fremdes in sich aufnehme, daß sie an ihrem ursprünglichen Inhalt etwas verändere, um ein dauerndes Lebensverhältniß zu begründen. Wird dies Verhältniß beherrscht durch die Einheit des Volkswillens, und durch die Gemeinsamkeit und den Einklang der Interessen; so entsteht ein Rechtsverhältniß und mit ihm das Recht. Das Recht an sich ist also etwas Ewiges,

Vorträge, Braunschweig, 1876. Heft III. 2. Aufsatz „Ueber die Axiome der Geometrie“, worin unter anderen gezeigt wird, daß das Interesse für philosophische Fragen in Deutschland an Verbreitung zugenommen habe.

es bildet sich auf geheimnißvollen Wegen; es giebt keine Zeit, ja es giebt kein Volk, das nicht die Idee des Rechts gehabt hätte. Sofern nämlich ein bestimmter rechtlicher Zustand, ohne den kein Volk bestehen kann, in der That nichts anderes ist, als eine feste Individualität der Lebensverhältnisse, Individualität aber dies bezeichnet, daß jene eine bestimmte Natur und Bedeutung haben; so liegt eben hierin die Regel für ihre Beurtheilung, eine Regel, die nur abgeleitet werden kann aus den Handlungen, welche in Beziehung auf äußere Gegenstände wahrgenommen werden. Wer sich daher der Individualität jener Rechtsverhältnisse bewußt ist, muß auch nothwendig ihr gemäß handeln. Ja, wollte man keine höhere Regel der Handlung annehmen, so wäre nicht zu begreifen, wie verschiedene Volksglieder gleichförmig und aus einer gleichen Ueberzeugung der Nothwendigkeit handeln können, und warum dritte Personen durch diese Handlungen gebunden werden. Sollte nun, so fragt es sich, das im lebendigen Bewußtsein der Völker vorhandene Recht ein so höchst zufälliges, ein je nach dem Zeitgeiste so sehr wechselndes sein, daß es ganz allgemein, ja in seinem feinsten Detail durch jeden neuen Act der Gesetzgebung aufgehoben werden könnte?

Andererseits hat jeder einzelne Staat das Recht und die Pflicht, die gesammten Interessen seiner Angehörigen gegen nachtheilige äußere Einwirkungen zu sichern, und

auf eine ihren Bedürfnissen und ihrer Volkseigenthümlichkeit gemäße Weise zu bestimmen. Der Grund hiervon liegt in der Natur der Partikularrechte, und in den nationalen Verhältnissen im allgemeinen. So weit nämlich die urkundliche Geschichte hinaufreicht, lassen sich verschiedene Völker unterscheiden, weil mehrere Individuen durch Sprache, Sitte, Religion und Cultur etwas Gemeinschaftliches haben, was sie zu Gliedern eines Ganzen verbindet. Es giebt daher eine Vereinigung der Individuen durch die Natur selbst, eine auf unsichtbaren Wegen sich bildende Einheit. Durch diese gemeinsame Individualität entsteht ein gegenseitiges Streben nach Befriedigung gleicher Bedürfnisse, nach Erreichung gleicher Lebenszwecke, wovon eine nothwendige Folge ist, daß sich ein nationales Recht bildet. Denn soll eine gemeinsame Thätigkeit, ein beweglicher Verkehr im Zusammenleben der Menschen überhaupt stattfinden, so muß zugleich auch eine positive Rechtsnorm vorhanden sein, worin sich ein Alle verbindender Wille ausspricht.

Nun geht aber im Staate selbst eine organische Entwicklung und Umgestaltung vor, das Neue tritt hinzu als etwas schon Vorbereitetes, als ein Abglanz des Lebens, ja als ein Element des Rechts, welches den Wechsel, sowie den Fortschritt herbeiführt. Viele Institute ferner haben gleich anfangs einen schwankenden, unbestimmten Charakter, andere verlieren im Laufe der Zeit ihr ur-

sprüngliches Leben, oder verändern wenigstens ihre Gestalt. Nicht minder kann durch äußere Ereignisse, z. B. durch eine gewaltsame Erschütterung der Verfassung, das Maß und die Harmonie aufgehoben werden zwischen dem geltenden Rechte und den bisherigen Verhältnissen. In allen diesen Fällen mögen zunächst Analogien des bestehenden Rechts auf die gegebenen Zustände angewendet werden. Denn die Analogie besteht in der Beziehung einer an sich gültigen Bestimmung auf einen Gegenstand, für welchen sie zunächst nicht getroffen ist, der aber seinem inneren Wesen nach unter dasselbe Princip der Beurtheilung gestellt werden kann. Allein ob die Gegenstände erweislich eine gleiche Natur haben, ob ein Zurückgehen auf die Sphäre des Verkehrs oder eines vorhandenen Gesetzes zulässig, und ob daher diese oder ob jene analoge Folgerung die richtige sei, kann zweifelhaft, sogar für die Rechtspflege bedenklich erscheinen, und um deswillen ein unmittelbares Eingreifen der Gesetzgebung nothwendig werden. Demnach ist es ein höherer Beruf der gesetzgebenden Staatsgewalt, die Fortbildung des Rechts zu befördern, das Unbestimmte und Schwankende zu fixiren, dem Rechte eine feste Geltung zu verleihen, vornehmlich den neu begründeten Verhältnissen ihren Werth und ihre territoriale Bedeutung zu sichern.

Betrachten wir also die Entstehung und die organische Entfaltung des Rechts im allgemeinen; so ist es

klar, daß wir zwei wesentliche Bestandtheile desselben unterscheiden mögen. Zuvörderst ist ein Theil desselben in ununterbrochener, geheimnißvoller Entwicklung begriffen, dem unsichtbaren Wachsthum der Pflanze vergleichbar, er kann immer schon durch inneres Bedürfniß und psychische Nothwendigkeit, durch das Dasein bestimmter Lebensbeziehungen, die dem positiven Rechte überhaupt angehören, als von selbst vorhanden gedacht werden. So beruht z. B. die Existenz der verschiedenen Stände auf der Geschichte, indem überall die besondere Beschaffenheit des socialen und politischen Lebens eigenthümliche Classen eines Volkes hervorgerufen hat, die in rechtlicher Hinsicht ein Ganzes bilden, die aber im Laufe der Zeit eine neue und veränderte Gestalt annehmen können. Ebenso wird ferner die Wahl der Strafmittel von den Bewegungen des politischen Weltlaufs, und nicht minder von dem allgemeinen inneren Werthe abhängen, die ein Volk auf die durch die Strafe zu entziehenden bürgerlichen Rechte legt. Ja selbst die Strafbarkeit der Handlungen steht in Verbindung mit den besonderen Verhältnissen von Zeit und Raum, und mit den inneren Bildungsstufen eines Volkes, zumal bald die Verletzungen der Persönlichkeit, bald die des Eigenthums, bald offene Gewalt, bald Verrätherei und Treulosigkeit für verwerflicher gelten. Aber alle diese Zustände werden durch die Gesetzgebung nicht erst geschaffen, vielmehr werden durch sie

einzig, bei den bereits gegebenen Bedingungen der Selbstständigkeit, die rechtlichen Folgen bestimmt. Und so geschieht es nicht selten, daß das Schickjal einer Gesetzgebung davon abhängen wird, ob eine Reform des bisher geltenden Rechts zur geeigneten Zeit, und mit klarer Einsicht in das Wesen der gesellschaftlichen Anschauungen erfolgt. Denn an sich verbürgt eine solche Reform noch nicht einen wirklichen Fortschritt, weil so oft eine herrschende Richtung, auch unbewußt, über den Geist der Besseren eine tyrannische Macht ausübt, während so Viele, die unvermögend sind, ihren Standpunkt zu wählen, widerstandslos von dem Strome der Zeit fortgerissen werden. — Von ganz anderer Natur und Art sind dagegen jene ewigen und unwandelbaren Principien selbst, welche nicht bloß innerhalb eines gegebenen Staates und einer bestimmten Zeit den herrschenden Volksansichten angehören, und worauf nicht allein die Regeln beruhen für die Beurtheilung vorübergehender Lebensverhältnisse. Denn nicht alles, was bei einem Volke gilt, ist ein zierlicher Ausdruck der ewigen Wahrheit. In Ansehung jener leitenden Rechtsgedanken wird es die Aufgabe der Staatsgewalt sein, sie zur reineren Anschauung und Geltung zu bringen, aber sie nicht zu verändern. Denn von ihnen hängt ja eben die ganze Bedeutung jenes unvergänglichen Rechtszustandes ab, und da dessen Dasein in seiner Individualität nichts Zufälliges,

sondern etwas Nothwendiges, über alle Willkür Erhabenes ist, das die Gesetzgebung nicht erst ins Leben ruft; so kann ihr auch kein selbständiges Recht zu einer Veränderung desselben anheim gegeben werden.

Indem also, um sogleich zurückzukehren, wovon wir ausgegangen sind, für alle Studiengebiete eine philosophische Grundlage gefordert wird, dürfte sich hieraus als erreichbares Resultat ergeben: die Abänderung der Examenordnungen. Nach dem Vorbild des auf vielen Universitäten in der medicinischen Facultät üblichen philosophischen Examens wäre, um die für die Gesamtbildung so wichtigen allgemeinen Studien zu heben, für alle Studirenden, nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Universitätszeit, ein s. g. examen philosophicum zu empfehlen. Dasselbe könnte außer den eigentlich philosophischen und alt-classischen Disciplinen, mit Auswahl auch einzelne naturwissenschaftliche Fächer umfassen, zumal der realistische Zug des Zeitalters wenigstens eine theilweise Berücksichtigung der Naturkunde, gar nicht mit Unrecht, fordert. Auch wird durch die Ueberlieferung guter und zuverlässiger Beobachtungen der jugendliche Geist frühzeitig auf die ächte wissenschaftliche Methode aufmerksam. Da nun aber durch

eine solche Berücksichtigung der allgemeinen Studien eine Verlängerung der Studienzzeit nothwendig wird; so ist anheimzustellen, inwieweit seitens der vorgelegten Staatsbehörde und der Provinzialvertretungen für die Unbemittelten durch Stipendien, und durch Speise- und Gesellschaftshäuser gesorgt werden könne.

Endlich ist in Beziehung auf die Lehrart selbst eine gewisse Behutsamkeit im Reformiren, und eine Vermeidung von pädagogischen Einseitigkeiten rathsam. So hat man in neuerer Zeit angefangen, ein großes Gewicht auf Seminararbeiten und auf praktische Uebungen zu legen, worin die Studirenden der letzten Course für ihren künftigen Beruf wirksamer vorbereitet werden sollen. — Bei der Beurtheilung dieser Erscheinung sind zunächst die medicinischen und naturwissenschaftlichen Fächer gänzlich auszuscheiden. Denn daß die praktischen Uebungen in den klinischen Anstalten, in den Laboratorien und Cabineten, und in Instituten ähnlicher Art für die Studirenden unbedingt nothwendig sind, ist allgemein anerkannt. Jene Frage kann sich daher nur auf die geistigen Wissenschaften beziehen. Für diese nun ist allerdings einzuräumen, daß ein reger, wissenschaftlicher Verkehr der Professoren mit den Studirenden sehr zweckmäßig ist, durch welchen oftmals, außerhalb der Vorlesungen, eine ganze Reihe von Schwierigkeiten im Verständniß der Unterrichtsgegenstände beseitigt wird. Eben-

so mögen einzelne praktische Fälle die abstracten Lehren selbst zu so lebendiger Anschauung bringen, daß schriftliche und mündliche Uebungen von vielen Nutzen sein können. Dagegen dürfen diese Uebungen nicht auf Kosten der theoretischen Vorlesungen ausgedehnt werden, wodurch die pädagogische Bedeutung des Universitätsunterrichts verkantet werden würde. Diese Bedeutung aber liegt nicht darin, daß sich der Professor mit dem Object seiner Wissenschaft allein und ausschließlich beschäftigt, sondern er soll in zusammenhängenden, anregenden Vorträgen das Verständniß und das Interesse an seinem Wissenszweig in den Zuhörern zu wecken suchen. Das ist zunächst die Stellung der Universität. Zur Belebung des praktischen Sinnes wird, nach dem Verlassen der Universität, der unmittelbar praktische Vorbereitungsdienst, an dem es freilich nirgends fehlen sollte, der sicherste Weg sein.

II.

Das Conseil.

An den meisten preußischen, und in ähnlicher Weise an mehreren deutschen, Universitäten besteht der akademische Senat aus dem Rector, dem Prorector, den Decanen der Facultäten, dem Universitätsrichter und aus fünf Senatoren, die von dem Plenum der ordentlichen Professoren gewählt werden. Dieser Ausschuß ist mit der Wahrnehmung der Rechte, mit der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Universität, und mit der Disciplinargewalt in wichtigeren Fällen über die Studirenden betraut. — An andern deutschen und an den schweizerischen Universitäten besteht der akademische Senat, unter dem Voritze des Rectors, aus sämtlichen ordentlichen Professoren. — Endlich an den russischen Universitäten besteht das Conseil, an dessen Spitze der Rector sich befindet, aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Welcher Einrichtung gebührt nun der Vorzug? Zu leugnen ist wohl nicht, daß fast überall viele Professoren, schon ihrem Amte, ihrer wissenschaftlichen Richtung und ihrer Natur nach, zu administrativen Geschäften wenig geneigt und aufgelegt sind, und daß sie daher um so mehr entweder als Parteigenossen, oder aus Willkür, oder nach Convenienz und nach Hörensagen ihre Stimme abgeben werden (*vota numerantur, non ponderantur*), als sie zumeist unvorbereitet an den Verhandlungen Antheil nehmen. Auch mögen zuweilen, namentlich bei den Wahlen, Zuneigung oder Abneigung, Gunst oder Ungunst, also subjective Interessen einem objectiven Urtheil nachtheilig sein. Beruht somit die Selbstverwaltung der corporativen Angelegenheiten durch das gesammte Conseil oftmals auf Selbsttäuschung oder auf Vorurtheil; so dürfte es räthlich sein, dieselbe in der Regel einem Ausschuß oder einem s. g. engeren Conseil zu übertragen, ganz abgesehen davon, daß sonst äußerst selten die außerordentlichen Professoren Mitglieder des Conseils sind.

Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel wird sich ergeben, sobald wir den Geschäftskreis des Conseils vergleichend betrachten. Zu demselben gehören unter andern, nach dem Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat S. 29.: die Wahl des Rectors, des Prorectors, der Decane, der Professoren und Docenten, des Bibliothekars und

seiner Gehülfen, des Syndicus, des Architekten und der Lehrer der Künste u. s. w.; die Prüfung und Entwerfung der Reglements für besondere Institute und Seminare bei den Facultäten, und für die Examina zur Erlangung gelehrter Grade und Würden; die Stiftung gelehrter Gesellschaften; die Feststellung der Geschäftsordnung für das Conseil, sowie der Vorschriften für die Studirenden; Maßregeln und Anordnungen zur Förderung der wissenschaftlichen und Lehrzwecke der Universität; die Ertheilung des Rechts, öffentliche Vorlesungen halten zu dürfen, auf Antrag der Facultäten, u. s. w.

Untersuchen wir nun zunächst die Wahl des Rectors und des Prorectors. Der Rector ist das Haupt und der Vertreter der Universität, er steht an der Spitze ihrer Verwaltung, wogegen der Prorector (wo er überhaupt, wie z. B. in Dorpat, in dieser Trennung von dem Rectoramt besteht) über Erfüllung der polizeilichen und disciplinarischen Vorschriften seitens der Studirenden zu wachen hat. In beiden Fällen ist es angemessen, daß jene Personen durch das Plenum der ordentlichen Professoren gewählt werden, denn sie haben die unmittelbaren Interessen der ganzen Universität wahrzunehmen. — Aber der Rector wird an den russischen Universitäten auf vier Jahre, dagegen an den deutschen Universitäten auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt. Und diese kürzere Frist der

Dauer des Rectoramtes ist, ganz abgesehen von anderweitigen Gründen, schon um deswillen jener längern vorzuziehen, als dadurch der schädliche Einfluß wegfällt, welchen oftmals die Rectoren auf die Staatsbehörden hinsichtlich der Verleihung von Auszeichnungen und Orden erlangen. Man wird dagegen einwenden, daß dies ein gleichgültiges, ja ein unnützes Argument sei, aber gerade je ernstere Folgen ein solcher Einfluß auf das Universitätsleben ausübt, um so weniger kann eine Erörterung hierüber umgangen werden.

Orden und Auszeichnungen, so hört man sagen, sind nichts weiter, als Corruptionsmittel des Characters, der Schelm hat mehr Kreuze, als der Brave, ja selbst berühmte, monarchische Staatsmänner, wie z. B. Cavour, welche im Besiz der höchsten — europäischen Orden waren, haben sich für die Abschaffung derselben ausgesprochen. Und allerdings herrscht diese Anschauung praktisch in der Schweiz und in Nordamerika noch gegenwärtig. — Allein in den monarchischen Staaten Europa's ist man von jeher davon ausgegangen, daß die untadelhafte Amtsführung eines Professors, wie jedes anderen Staatsbeamten, durch Geld, durch Beförderung, durch öffentliche Belobung, durch die Verleihung eines höheren Ranges oder Ordens belohnt werden könne. Diese Belohnung ist mit Recht an ein bestimmtes Maß des Verdienstes gebunden, aber in der Ausübung wird nicht selten

eine durch persönliche Beziehungen geleitete Willkür stattfinden, die zunächst Unzufriedenheit, sodann Vernachlässigung der Pflicht, auf die Jugend nach Kräften einzuwirken und eine unerschütterliche Staatsgesinnung zu verbreiten, zur Folge hat. Es dürfte daher im Interesse des Staates liegen, entweder überhaupt eine bestimmte Frist für Belohnungen festzusetzen, oder die Wahl und Bestätigung des Rectors auf ein Jahr zu beschränken.

Ungleich wichtiger jedoch ist die Wahl der Professoren und Docenten. Hierüber bestimmt unter anderm das Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat §. 47 und 48 Folgendes:

„§. 47. Wird ein Lehrstuhl vacant, so macht die betreffende Facultät über den von ihr zur Besetzung der Vacanz gewählten Candidaten dem Conseil eine Vorstellung. Es ist aber auch jedes Glied des Conseils befugt, unter schriftlicher Darlegung der Gründe einen Candidaten vorzuschlagen. Die Namen der Candidaten werden auf Beschluß des Conseils in ein besonderes Buch (Präsentationsbuch) eingetragen, und nach Ablauf von sieben Tagen wird über die Candidaten ballotirt und der Gewählte zur Bestätigung vorgestellt.“

„§. 48. Die Professoren werden nach der Wahl des Conseils von dem Minister, die Docenten und die übrigen etatmäßigen Lehrbeamten von dem Cu-

rator bestätigt. Ist ein vacanter Lehrstuhl der Universität im Laufe eines Jahres nicht durch einen aus der Wahl des Conseils hervorgegangenen Candidaten besetzt; so kann der Minister, nach seiner Wahl, zum Professor eine Person ernennen, die den von einem Professor zu fordernden Bedingungen entspricht. Außerdem hängt es von dem Minister ab, zu jeder Zeit Personen, die sich durch Gelehrsamkeit und Lehrgabe hervorgethan haben und auch den übrigen an einen Professor gestellten Anforderungen genügen, zu außeretatmäßigen Professoren zu ernennen, wobei er jedes Mal, in der durch die am 22. Mai 1862 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Zusammenstellung, Bepriüfung und Bestätigung der Anschläge festgesetzten Ordnung, um die Bewilligung des für einen solchen außeretatmäßigen Professor erforderlichen Unterhalt nachsucht.“

Nach dem Inhalte dieser §§. steht die Berufung der Professoren und Docenten dem Conseil zu, indem die Wahl nicht blos ein factisches, sondern ein rechtliches Moment bildet, das der Minister, beziehungsweise der Curator anzuerkennen hat. Denn die Nichtbestätigung einer vollzogenen Wahl wird sich, wie auch die Erfahrung bisher gelehrt hat, doch nur auf politische oder auf formelle Gründe beschränken, z. B. auf den Nichtbesitz eines höheren akademischen Grades. Von jener

man kann nicht die Wahlleistung erfolgen !!

allgemeinen Regel nun gibt es nur zwei Ausnahmen, zuerst wenn binnen Jahresfrist eine erledigte Professur durch die Wahl des Conseils nicht besetzt worden ist, sodann wenn es der Minister für angemessen findet, kraft seiner eigenen Entschliezung einen Gelehrten zu berufen und anzustellen.

Nun ist aber der Professor ein Beamter der Krone, und nicht des Conseils, er verpflichtet sich durch seinen Eid zur Treue, zum Gehorsam und zur höchsten Sorgfalt in allen seinen Handlungen dem Kaiser, und nicht dem Conseil, er empfängt sein Amt, seinen Rang und seinen Gehalt vom Kaiser, und nicht vom Conseil, ja er hat in seinem Beruf die allgemeinen Interessen des Vaterlandes, und nicht die Sonderinteressen des Conseils zu vertreten. Hieraus folgt, daß vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, die unbedingte Autonomie des Conseils mit der Würde des Staatsministeriums und mit dem Wesen eines monarchischen, ja selbst eines republicanischen Staates (an den schweizerischen Universitäten besteht keine solche Autonomie) gänzlich unvereinbar ist. Denn wenn der Staat, wegen der nothwendigen Theilung der Arbeit, die Verwaltungsgeschäfte einzelnen Ministerien überläßt; so legt er ihnen für ihre Entscheidungen und Beschlüsse meist eine unabhängige Wirksamkeit bei, die allein an die Beobachtung bestimmter Regeln gebunden ist. Alle Ministerien besitzen also die

Bedingungen der Selbständigkeit, sie bilden einen Theil der öffentlichen Gewalt, deren Rechte den obersten Staatsbeamten, vermöge einer Uebertragung des Monarchen, anvertraut sind. Sofern nun die Minister in ihrer amtlichen Eigenschaft handeln, sind sie nicht bloße Excutoren einer untergeordneten, staatlichen Behörde, sondern sie sind die unmittelbaren Träger und die constitutiven Organe ihres Amtes, das Recht der Ausübung eines Zweigs der Staatsverwaltung ist ihr öffentliches Recht, es ist ihr selbständiges, ja ihr ausschließliches Attribut, indem niemand anders die Staatsgewalt re- / präsentirt, als sie.

Um daher das rechtliche Verhältniß zu bestimmen, worin das Conseil, bei der Berufung von Professoren, zu der Regierung steht, ist zunächst das Maß der Mitwirkung, von Seiten der Univerſität, zu untersuchen. Diese Mitwirkung aber ist eine freie, wissenschaftliche Function; das Conseil soll über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines Candidaten ein modificirtes, durch Gründe seines Wissens unterstütztes, Urtheil abgeben, es ist in dieser Eigenschaft kein bloßer Gehülfe des Ministers, sondern ein selbständiger Richter über ein that- sächliches Verhältniß nach den Regeln der Wissenschaft, ja selbst die Ueberzeugungskraft eines untadelhaften Ur- theils ist zweifellos, denn seine Richtigkeit hängt nicht von der Entscheidung des Ministers ab. Dagegen hat

das Ministerium allerdings die Schlußkraft der Gründe eines solchen Urtheils zu prüfen, d. h. es hat die Form und die Vollständigkeit desselben zu untersuchen, so daß es nicht nöthig hat, einem Urtheile Folge zu geben, welchem alle oder doch genügende wissenschaftliche Gründe fehlen. Denn dieser Mangel ist hier ebenso wesentlich, wie z. B. bei dem Zeugen, der auch die Gründe seines Wissens angeben muß.

Hieraus nun ergibt sich klar eine doppelte Folge. Erstlich ist das Ministerium, beziehungsweise die Curatel bei der Berufung von Professoren und Docenten durchaus nicht an die Meinung des Conseils gebunden, mithin ist das Wahlrecht der Universität, in seiner bisherigen obligatorischen Wirkung, gänzlich zu beseitigen. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel stützt sich besonders auf folgende Gründe. Zunächst wird nur dadurch die Selbständigkeit des Ministeriums, welche dem Organismus eines gefunden Staatslebens allein entspricht, gewahrt und aufrecht erhalten. Sodann bezeichnet das Wahlrecht überhaupt keine wissenschaftliche, sondern zu meist eine politische Function, welche überall in der Kirche, in Gemeinden und städtischen Corporationen, bei allen selfgovernmentalen Körperschaften geübt wird, und welche früherhin nur von solchen Universitäten vollzogen werden konnte, die eigene Fonds besaßen, und deren Professoren nicht aus Staatsmitteln besoldet wurden.

Dagegen wird man auch nicht einwenden können, daß ja doch die Rectoren und Prorectoren von der Gesamtheit der ordentlichen Professoren, die Decane von den Facultäten u. s. w. gewählt werden. Denn abgesehen davon, daß es eine Anomalie ist, wenn jene Personen aus der Staatskasse besoldet werden; so sind sie doch in dieser ihrer Eigenschaft nichts weiter, als Oberbeamte der Verwaltung der Universität. Bei einer solchen Wahl also handelt es sich nicht um die Befetzung einer Vacanz, ja nicht einmal um die wissenschaftliche Tüchtigkeit eines Lehrbeamten, sondern einzig und allein um seine administrative Geschicklichkeit. — Endlich entscheidet bei jeder Wahl allein die Majorität der Stimmen, für welche, wenn es hoch kommt, doch nur subjective Gründe der Ueberzeugung obwalten, aber eine solche Majorität verdient nirgends den Vorzug, zumal wenn das Resultat aus wissenschaftlichen Gründen als fehlerhaft und unerheblich erscheint. — Zweitens kann nur an die Stelle des Wahlrechts, bei Berufung von Professoren, ein Recht des Vorschlags oder einer Vorstellung, von Seiten des Conseils an das Ministerium, treten. In dieser Vorstellung sind rein sachliche oder objective Entscheidungsgründe zu entwickeln, d. h. es sind die Elemente über die Befähigung des Candidaten zu erörtern. Zudem so die Urtheile der Universität zur Kenntniß des Ministers gelangen, hält sie letzteren in bestän-

diger Berührung mit ihren Anschauungen, und bewahrt ihn vor der Gefahr, allmählig in eine einseitige Anschauungsweise zu verfallen. Denn da der Minister, bei Besetzung von akademischen Aemtern, zu seiner eigenen Information, häufig das Gutachten bewährter Sachverständiger einholen wird; so ist damit die Möglichkeit einer einseitigen wissenschaftlichen Richtung, zuweilen auch die Vernachlässigung der örtlichen Interessen einer Universität nicht ausgeschlossen.

Dieses Resultat nun, daß das bisherige Wahlrecht des Conseils verworfen, und an dessen Stelle lediglich ein Vorschlagsrecht der Universität treten müsse, ist von jeher im Auslande anerkannt worden. So hat z. B. in Preußen und in andern deutsch-n constitutionellen Staaten, ja selbst in der Schweiz der Minister, beziehungsweise der Curator das Recht, vollzogene Anträge und Vorstellungen des Conseils abzulehnen, und nicht vollzogene, bei welchen der präsentirte Candidat nicht reüssirt hat, zu genehmigen. Ebenso steht dort dem Minister das Recht zu, von sich aus und kraft der von ihm ergriffenen Initiative Professoren zu berufen und anzustellen, und nur von dieser Anstellung der Universität Anzeige zu machen.

Aus diesem thatsächlichen Verhältniß nun ergibt sich zugleich die Wirkung, welche überhaupt ein Vorschlag der Facultäten beanspruchen kann. Man hat neuerdings be-

hauptet, daß bei jeder Vacanz von der Universität zwei bis drei Candidaten vorgestellt werden sollten, mit welchen das Ministerium in Verbindung treten, und an welche dasselbe unbedingt gebunden sein müßte. Allein diese Ansicht ist sehr unzulässig. Denn hiernach würde, nur in einer andern Gestalt, jene Unterordnung der Oberbehörde unter den Willen des Conseils wiederum zum Vorschein kommen, und der heilsame Einfluß würde gänzlich zerstört werden, den schon so oft eine umsichtige Regierung auf die Zusammensetzung der Facultäten geübt hat. Vielmehr werden wir folgende Fälle unterscheiden dürfen. Zuerst handelt es sich um die Beförderung eines Docenten der Universität; in diesem Falle wird zumeist, aus nahe liegenden Gründen, der betreffenden Facultät das entscheidende Urtheil gebühren, und sofern ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den Gliedern eines Conseils und der höchsten Staatsbehörde stattfindet, wird dieselbe jenem Urtheile Folge leisten können. Aber freilich selbst bei der Ausübung eines solchen Vorschlagsrechts kann Willkür und Parteilichkeit obwalten. Mit großer Staatsweisheit haben unter anderm die Römer in den *s. g. leges annales* das Alter und die Zeit bestimmt, an welche die Erlangung der einzelnen Aemter geknüpft war. Sollte es daher nicht recht und gut sein, wenn jemand als Docent in eine Facultät eingetreten ist, bestimmte Fristen

für die Erlangung des Amtes eines außerordentlichen und eines ordentlichen Professors festzustellen? — Zweitens es handelt sich um die Berufung eines auswärtigen Gelehrten; in diesem Falle wird entweder die Regierung den Vorschlag der betreffenden Facultät befolgen, oder selbständig verfahren und direct in die Besetzung der Vacanz eingreifen können. Dies Letztere wird schon um deswillen oft nothwendig sein, damit eine Facultät, unbeirrt von allen Parteiuntrieben, auf die höchste Stufe der Leistungsfähigkeit für den Staat erhoben werde.

Wenn aber bisher von dem Conseil die Rede gewesen ist, so fordert die Consequenz, nach dem oben Ausgeführten (S. 21) wiederholt auszusprechen, daß darunter nur der Ausschuß der ordentlichen Professoren (akademischer Senat oder engeres Conseil) begriffen worden ist.

Ich fasse zum Schluß die Resultate meiner bisherigen Erörterung dahin zusammen:

- 1) es dürfte angemessen sein, daß an die Stelle des Conseils, welches zur Zeit aus allen Professoren besteht, ein s. g. engeres Conseil oder ein akademischer Senat gesetzt werde;
- 2) der Rector der Universität wird, nach dem Vorgang aller auswärtigen Universitäten, zweckmäßig auf ein Jahr, nicht auf vier Jahre gewählt;

3) der akademische Senat oder das engere Conſeil hat bei Berufung von Profeſſoren und Docenten, kein obligatoriſches Wahlrecht, ſondern ein bloſes Vorſchlagsrecht.

III.

Die Wahlverfahren

III.

Die Professoren.

In den Zeiten des Mittelalters war die Anzahl der Bücher und der gelehrten Anstalten eine geringe, und der Universitätsunterricht hatte daher ohne Vergleich eine höhere Bedeutung, als heutzutage. Damals wandte sich der jugendliche Drang nach Cultur, und das erste Erwachen des wissenschaftlichen Sinnes, mit lebendiger Begeisterung den Universitäten zu, ja nicht blos jüngere, sondern auch ältere, bereits in Amt und Würden stehende Männer studirten, und zwar länger, als gegenwärtig, denn der Erwerb einer gründlichen Bildung hing zumeist von der zweckmäßigen Benutzung der Vorlesungen ab. Dieses alles nun hat sich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, und seit der Verbreitung gelehrter Schulen, wesentlich verändert.

Nichts desto weniger aber ist der Beruf der Professoren heute, wie damals, derselbe geblieben. Denn

die Professoren sollen aus der sprudelnden Quelle ihrer Wissenschaft schöpfen, sie sollen die harmonischen und in sich selbst ruhenden Gestaltungen derselben auffinden, ihren Zuhörern überliefern und erläutern, dadurch ihr Vertrauen und zugleich die Kraft beleben, welche allen anderen öffentlichen Einrichtungen zu Gute kommen mag. Da nun aber die meisten Wissenschaften in beständiger Bewegung und im Fortschreiten begriffen sind; so ist der Beruf eines Professors gewissermaßen ein ruhelofer. Denn er darf sich der mühevollen Arbeit nicht entziehen, die neueren und neuesten literarischen Produkte, selbst solche von zweifelhaftem Werthe, zu lesen, zu prüfen und kritisch zu sichten. Aber gerade aus dieser überreichen Literatur der Neuzeit, in den einzelnen Studiengebieten, entspringen für den Universitätsunterricht eigenthümliche Gefahren. Denn so mancher Professor wird, im einseitigen Verfahren, einen zu großen Werth auf die Mittheilung und Beurtheilung neuer Ansichten setzen, so daß von ihm die Vorlesungen, selbst der Stundenzahl nach, zu sehr ausgedehnt und dadurch die Zuhörer ungebührlich überbürdet werden. Andererseits verleitet nicht selten, gerade umgekehrt, die Geringschätzung des bereits Erforschten und des praktisch schon Bewährten, manche Universitätslehrer zu einer willkürlichen Abkürzung ihrer Studienfächer, so daß sehr mit Recht erst neuerdings die Frage erhoben worden ist, ob eine derartige Behandlung des

Lehrstoffs geeignet sei, dem Staate die zu ihrem verantwortlichen Berufe fähigen Männer zu erziehen. Tritt dann noch eine durchaus unzulässige Verkürzung der Fristen für Beginn und Schluß der Vorlesungen, desgleichen ein wiederholtes Aussetzen derselben hinzu; so muß geradezu von einer Verletzung der Professorenpflicht gesprochen werden.

Hiermit im Zusammenhange steht, um mir eine Unterbrechung zu erlauben, die Eintheilung des Studienjahres. An den russischen Universitäten herrscht die Einrichtung, daß das erste Semester von Mitte Januar bis zu Anfang Juni (mit Einschluß der Osterferien), das zweite von Mitte August bis in den December läuft. Durch diese sehr zweckmäßige Einrichtung wird ein Ausbleiben der Studirenden in den Hörsälen möglich gemacht, denn die Hauptferien fallen zwischen den Schluß des ersten und den Anfang des zweiten Semesters, also in den größten Theil der heißen Sommertage. Zugleich aber wird dadurch eine größere Gleichheit der Semester, der Stundenzahl nach, bewirkt, anstatt daß auf den deutschen und den schweizerischen Universitäten das s. g. Sommersemester zumeist sehr kurz ist, und Hauptvorlesungen nicht befriedigend zum Abschluß gebracht werden können.

Wir wollen nach diesen zwischen gestreuten Betrachtungen den Faden unserer obigen Verhandlung wieder aufnehmen. Es war die Frage, ob und in wie weit der

Professor, ganz unbeschadet seiner theoretischen Vorlesungen, zur Belebung des wissenschaftlichen Sinnes der Zuhörer, praktische Uebungen halten solle. Und in der That besteht an vielen russischen Universitäten die sehr löbliche Einrichtung, daß die Studirenden durch schriftliche Ausarbeitungen, durch Repetitorien und nach Befinden durch Probelectionen ausgebildet werden. Da nun aber jeder Professor über das ihm zunächst liegende Studiengebiet am sichersten Auskunft geben kann; so mag es mir gestattet sein, an dieser Stelle von einem Strafrechts- und Strafprozeß-Practicum zu sprechen, und zwar zunächst den materiellen Inhalt desselben näher zu entwickeln, sodann die formelle Seite kurz zu berühren.

Merkwürdige Verbrechen können offenbar, von einem dreifachen Standpunkte aus, mit Erfolg erörtert werden. Erstlich kann man sein Augenmerk richten auf die innern Entstehungsgründe der strafbaren Handlungen, auf die Beschaffenheit der wahren, nicht immer verwerflichen Motive, welche in Verbindung mit äußeren Umständen den rechtswidrigen Entschluß hervorriefen, auf die speciellen Neigungen, Gefühle und Begierden des Verbrechers, welche in der Missethat ihren Ausdruck fanden, um durch dieses alles für die Anwendung und klare Auffassung criminalistischer Begriffe und Regeln, ja selbst für die Einsicht in manche hervorragende Begebenheit der Welt- und Staatengeschichte eine tüchtige Vorarbeit

zu liefern. Der Repräsentant einer solchen vornehmlich psychologischen Erörterung ist bekanntlich Feuerbach, welcher in seinem so geistreichen, als scharfsinnigen Werke (Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen) eine reiche Welt- und Menschenkenntniß niedergelegt hat. Nichts desto weniger bietet selbst dieses Werk erneuten Forschungen einen weiten Raum dar, und hat die bezeichnete Richtung keineswegs erschöpft; der Grund liegt, meines Erachtens, darin, daß Feuerbach unterlassen hat, mit Hilfe einiger Naturwissenschaften, aus den mitgetheilten Thatsachen des menschlichen Geistes allgemeine psychologische Gesetze abzuleiten, nach Trieben und Neigungen zu classificiren, und Natur und Wesen so mancher socialen Begriffe schärfer zu formuliren. Erst von diesem Standpunkte aus möchte es gelingen, eine Aussicht zu eröffnen in alle jene psychischen Entwicklungen und in jene Triebfedern, welche im Guten, wie im Bösen auf der tragischen Bühne der Verbrechen ihre Rolle spielen. — Zweitens können das Interesse und die Wichtigkeit gerichtlicher Untersuchungen, die Schwierigkeiten bei den Fragestellungen, namentlich im heutigen Schwurgerichtsprozeß, bei der Erlangung eines Geständnisses, das z. B. von verstockten Verbrechern oftmals nur durch rasches Einschreiten gewonnen wird, bei der Abfassung von Anklage und Vertheidigungsschriften seitens der Staatsanwaltschaft und der Defension, von

Gutachten der Sachverständigen u. s. w. den Universitätslehrer bestimmen, Strafrechtsfälle hauptsächlich in dem Sinne von seinen Zuhörern behandeln zu lassen, um aus ihnen bestimmte wissenschaftliche Grundsätze über die Untersuchungs-, Anklage- und Vertheidigungskunst überhaupt abzuleiten. Eine gediegene juristische Arbeit dieser Art hat geliefert Pfister (Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung), dem sich dann Jagemann in würdiger Art anreihet. Und wenn dem Pfister'schen Werke mehr Schärfe und Präcision, mehr Geschmack im Ausdruck und in der ganzen Behandlung des Stoffs zu wünschen wäre; so entschädigt für diese offenbaren Mängel die reiche Erfahrung des hochverdienten Praktikers, die tüchtige Individualisirung und die Umsicht, mit welcher jeder strafrechtliche Fall vor unseren Augen ausgebreitet wird. — Drittens kann der Plan des Rechtslehrers vornehmlich darauf gerichtet sein, die abstracten, positiven Sätze der gesammten Strafrechtswissenschaft durch anziehende und lehrreiche Rechtsfälle zu veranschaulichen, unbekannte Wahrheiten des materiellen Rechts oder des Processes zu entwickeln, oder schon bekannte Thatsachen an ihrem Gegensatze zur Klarheit zu bringen, um durch eine solche Rechtspraxis die ganze Theorie neu zu beleben, vor willkürlichen, irrigen Ansichten zu bewahren und auf mögliche Lücken der Gesetze hinzudeuten. Wenn daher z. B.

die Frage entsteht, was Zeugen mit ihren äußeren Sinnen wahrgenommen haben müssen, um durch ihre Aussage eine rechtswidrige Handlung zu beweisen, und wenn manche Praktiker, wie dies aus vielen Entscheidungsgründen von Straferkenntnissen hervorgeht, sogar verlangen, daß der Zeuge den Causalzusammenhang der Handlung mit ihrem Erfolg, als äußere Erscheinung, mit eigenen Sinnen beobachtet haben müsse; so dürfte diese über alle Maßen auffallende Ansicht, welche die Möglichkeit eines vollgültigen Zeugenbeweises in den meisten Fällen beinahe ausschließt, am schlagendsten widerlegt werden durch lichtvolle Beispiele, die entnommen sind aus der Reihe der s. g. materiellen Verbrechen, wie z. B. der Tödtung, Körperverletzung, Brandstiftung, Erpressung u. s. w. Die bekanntesten Schriftsteller in dieser dritten Richtung sind Klein, Bauer und ganz besonders Hitzig (Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten — Annalen der deutschen und der ausländischen Criminalrechtspflege).

Es ist nun wohl natürlich und auch leicht zu erklären, daß Uebergänge innerhalb dieser Richtungen nicht nur möglich, sondern ganz unbedenklich sind, ja die concrete Beschaffenheit einzelner Rechtsfälle kann zuweilen, ganz unbeschadet des Hauptplans, die besondere Hervorhebung des entgegengesetzten Standpunktes geradezu nöthig machen. —

Was aber die formelle Seite der praktischen Uebungen anlangt, so genügt nicht die bloße Einreichung schriftlicher Arbeiten bei dem Professor, und beziehungsweise seine Beurtheilung derselben, sondern es muß eine öffentliche Vertheidigung vor dem Auditorium hinzutreten, d. h. die strafrechtlichen Practica müssen mit schriftlichen und mündlichen Uebungen verbunden sein. Nicht als ob, bei der öffentlichen Discussion, aus den Studirenden ein Angeklagter, ein Staatsanwalt und ein Defensor von dem Professor bestellt werden solle, denn dieser von einzelnen Rechtslehrern früherhin geübte Modus hat sich schon längst als untauglich erwiesen. Vielmehr hat die Vertheidigung einer schriftlichen Arbeit nur den Sinn, daß sich die Studirenden über strafrechtliche Fragen gegenseitig aussprechen, und daß an die Stelle der bisherigen Receptionsfähigkeit in den theoretischen Vorlesungen eine bewußte und untrügliche Selbstthätigkeit tritt.

Nachdem wir bis jetzt den Beruf eines Professors betrachtet haben, gehen wir zu der Frage über, wie jemand zur Professor gelangen könne. Hierüber bestimmt das Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat §. 46. Folgendes:

„Niemand kann Professor werden, der nicht durch literarische Leistungen auf dem Gebiete der betreffenden Professor und durch Lehrgabe bekannt ge-

worden ist. Außerdem ist zur Erlangung des Amtes des ordentlichen Professors, der Doctorgrad, des außerordentlichen Professors und des Docenten mindestens der Magistergrad erforderlich.“

Die Beurtheilung dieses §. zerfällt in zwei Theile:

1) Die Worte „durch Lehrgabe bekannt sein“ können sich nach den Interpretationsregeln unmöglich auf denjenigen beziehen, der als Aspirant einige Probevorlesungen vor der Universität gehalten hat, denn etwas anderes sind öffentliche Vorträge vor einem größeren Publikum, und etwas anderes sind Cathedervorträge, die unmittelbar für das Verständniß unkundiger Zuhörer berechnet sind. In Anbetracht dessen kann also, streng genommen, nur ein Docent oder Privatdocent, der bereits eine Zeit lang Vorlesungen mit Beifall gehalten hat, zum Professor aufrücken. Hieraus würde folgen, daß in der Regel keine Berufung eines in der Praxis stehenden Staatsdieners stattfinden könne. Und dies dürfte, namentlich in Beziehung auf die praktischen Fächer der einzelnen Disciplinen, wenig gerechtfertigt sein. Vielmehr ist geradezu eine Ergänzung aus wissenschaftlichen Praktikern für die Universitäten wünschenswerth und wohlthätig, wie solche noch heutzutage im Auslande erfolgt. Somit ergibt sich, daß die Worte des §. 46. also lauten müssen: „der nicht durch literarische Leistungen oder durch Lehrgabe bekannt geworden ist.“ Denn daß jemand Do-

cent oder Privatdocent ohne wissenschaftliche Leistungen werden könne, ist ja bei unserer Universitätseinrichtung ebenso unmöglich, als daß ein Praktiker berufen wird, der nicht eine tüchtige Schrift abgefaßt hat. = 116. 9. 15

2) Der Magistergrad ist hier, wie an der andern russischen Universitäten, beibehalten worden. Gegen diese Beibehaltung dürften hauptsächlich folgende Gründe sprechen. Zunächst ist es für die theologische, für die juristische, für die historisch-philologische und physico-mathematische Facultät eine gewisse Unbilligkeit, daß ihre Zöglinge den Candidatengrad und den Grad eines Magisters erworben haben müssen, bevor sie Doctoren werden können, während die Mediciner die Befugniß haben, sogleich, nach absolvirtem Cursus, den Grad eines Doctors der Medicin zu erlangen. Man wird dagegen einwenden, daß das Studium der Medicin mehr Zeit und Kosten fordert, als das der andern Wissenszweige, und daß das Examen der Mediciner in zwei von einander getrennte Theile zerfällt. Allein hieraus würde in der That nur folgen, daß für die anderen Facultäten zwei Grade, d. h. der Candidaten- und der Doctorgrad bestehen sollten. — Sodann existirt wohl nirgends im Auslande, wenigstens nicht in Deutschland und in der Schweiz, der Magistergrad als Mittelstufe zwischen dem Candidaten und dem Doctor. Denn der in früheren Zeiten, an einzelnen Universitäten übliche mittlere Grad

eines Baccalaureus, ist längst erloschen, und die Benennung Magister artium liberalium in der philosophischen Facultät, welche hin und wieder noch vorkommt, coincidirt vollständig mit dem Doctor philosophiae. — Endlich, was für die Staatsverwaltung ins Gewicht fällt, schreckt die Erlangung von drei verschiedenen akademischen Graden manche junge Männer gewissermaßen ab, die gelehrte Laufbahn zu betreten, und ich stelle anheim, ob sich der Mangel an Lehrkräften in einzelnen russischen Facultäten nicht wenigstens theilweise hieraus erklären dürfte. Da nun aber heutzutage der Doctorgrad ohne mündliches Examen, durch bloße Einreichung und Vertheidigung einer Dissertation, erworben wird, so mag es von den individuellen Verhältnissen, z. B. ob ein Mann in Amt und Würden, oder ob ein jüngerer Mann promovirt werden soll, von den Leistungen und von dem Grade wissenschaftlicher Ausbildung des Bewerbers, überhaupt also von der sorgfältigen Prüfung der betreffenden Facultät abhängen, ob außerdem noch ein colloquium über einzelne Lehrfächer anzuberaumen sei.

Zum Schluß erlaube ich mir noch von der Fortsetzung des Dienstes eines Professors zu handeln. An den russischen Universitäten nämlich herrscht die sehr löbliche Einrichtung, daß ein Lehrbeamter nach

Ablauf von 25 Jahren zurücktreten und die volle Pension empfangen kann, welche freilich bei der immer mehr steigenden Theuerung der Lebensbedürfnisse wesentlich erhöht werden möchte. Diese Einrichtung nun ist jedenfalls weit vorzüglicher, als der an deutschen Universitäten herrschende usus academicus, wo die Professoren zumeist bis an ihren Tod im Amte verbleiben, und ihr volles Gehalt beziehen, die Minister aber sich genöthigt sehen, zur Subvention einen zweiten Lehrbeamten zu berufen und zu besolden. Denn selbst bei vollständiger geistiger Rüstigkeit des einzelnen Professors ist es doch ganz naturgemäß, daß sich bei ihm nicht bloß eine bestimmte Lehrmethode, sondern auch eine bestimmte wissenschaftliche Richtung einbürgert, anstatt daß jeder einzelne Wissenszweig, nach der Natur seiner Quellen und seiner Hülfsmittel, von sehr verschiedenen Seiten behandelt werden kann. Dazu kommt, daß der Eigensinn des Schicksals gewöhnlich nur Wenigen ein bedeutendes Lehrertalent zu verleihen pflegt, und daß daher bei vorgerücktem Alter oftmals der Zweck des Universitätsunterrichts gar sehr in Frage gestellt wird.

Sollte aber ein Professor wegen seines kräftigen Mannesalters und wegen seiner Lebensfrische die Fortsetzung der Lehrertätigkeit wünschen; so kann die Erfüllung dieses Wunsches unmöglich von einer oft durch subjective Interessen geleiteten Wiederwahl abhängig gemacht werden, sondern es dürfte eine Translocati-

tion, also die Veretzung an eine andere Universität, zu empfehlen sein, an welcher seine Lehrart und seine geistige Richtung immerhin etwas Neues ist, und er selbst in seinem neuen Wirkungskreise zu erhöhter Kräfteanstrengung gereizt wird.

Es handelt sich also in diesem Falle, wie überhaupt so vielfach in unserm modernen Staatsleben, um individuelle Gefühle, Gewohnheiten und Interessen, welche der gebildete, vom Pflichtgefühl durchdrungene Professor, zum Wohle des Vaterlandes, unterdrücken und opfern soll.

Im Gegensatz zu dieser Ausführung bestimmt §. 51. des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat:

Jeder Lehrbeamte der Universität kann, nachdem er die für Erlangung der vollen Pension vorgeschriebene Frist von 25 Jahren ausgedient hat, auf neue fünf Jahre im Amte bestätigt werden, wenn das Conseil, beziehungsweise das Directorium, durch förmliche Wiederwahl seine Tüchtigkeit zur Fortsetzung des Dienstes bezeugt. Nach Ablauf dieser Frist kann er auf gleicher Grundlage auf weitere fünf Jahre im Amte belassen werden. Ein Lehrbeamter kann nicht anders, als von der betreffenden Facultät zur Fortsetzung des Dienstes präsentirt werden, und als gewählt gilt derselbe, wenn im Conseil wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf ihn gefallen sind.

Auffallend ist hier zunächst, daß nur die betreffende Facultät das Präsentationsrecht zur Fortsetzung des Dienstes eines Professors hat, während nach §. 47. zur Besetzung einer Vacanz jedes Mitglied des Conseils befugt ist, unter schriftlicher Darlegung der Gründe, einen Candidaten vorzuschlagen. Ebenso auffallend ist es, daß nach §. 30. jemand durch bloße Stimmenmajorität zum Professor gewählt werden kann, während nach §. 51. zur Wiederwahl $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefordert werden. Sollte in diesen Sätzen nicht ein innerer Widerspruch enthalten sein? — Jedenfalls würde nach unserer obigen Beweisführung (§. 21. 32.) der Vorschlag zur Fortsetzung des Dienstes im engeren Conseil erfolgen müssen.



Nachschrift.

Während des Drucks dieser Blätter hatte ich die Freude, einem Rescript des Staats- und Cultusministers Dr. Falk in Berlin zu begegnen, welches meine S. 36 angedeuteten Bemerkungen bestätigt. Der Minister weist in jenem Rescript auf den Nothstand hin, der durch die kurze Zeit hervorgerufen wird, welche während des Sommersemesters auf Vorlesungen an Universitäten verwandt zu werden pflegt, und mißbilligt besonders die Gewohnheit, das Sommersemester, welches erst Mitte August abläuft, in einzelnen Facultäten schon Ende Juli abzuschließen. — Vielleicht wird allmählig die preussische Oberverwaltung anerkennen, daß die Eintheilung des Studienjahres an den russischen Universitäten weit der bisher in Deutschland üblichen vorzuziehen sei, eine Anerkennung, die, aus nahe liegenden Gründen, nur die sächsische Regierung verweigern dürfte.

